Die „vor dem 30. September-Prozedur", die den Wechsel der Clubs erleichtern sollte, wurde nur in begrenztem Umfang in der Zeit unmittelbar nach Erteilung der Freistellung in Anspruch genommen; in jüngster Zeit wurde von ihr kein Gebrauch mehr gemacht. Der Clubwechsel fand zwischenzeitlich unter Beachtung des Verfahrens von 1981 statt.

6. Interessierte Dritte werden hiermit aufgefordert, der Kommission ihre eventuellen Stellungnahmen zu dem Antrag auf Erneuerung der Einzelfreistellung zu übersenden.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die Stellungnahmen können per Telekopie oder schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens IV/30.373 an folgende Adresse gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV),
Direktion B,
Büro 3/22,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 158,
B-1049 Brüssel,
(Telefax: (32-2) 296 98 07).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.591 — DOW/BUNA)

(95/C 181/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Juli 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.